



Förderung von Kinderwunschbehandlungen

Checkliste für den Verfahrensablauf und die einzureichenden Unterlagen

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie bereits einen Zuwendungsbescheid zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen für Ihren aktuell geplanten/durchgeführten Behandlungszyklus erhalten haben, entnehmen Sie diesem bitte die für Sie geltenden Fristen und Vorgaben unter anderem zum Auszahlungsverfahren.

- Ärztliche Beratung über die Behandlung, insbesondere über die medizinischen und psychosozialen Aspekte durch eine Ärztin oder einen Arzt, die/der die Behandlung nicht selbst durchführt.
- **Erforderlichkeitsbescheinigung:** Ärztliche Erklärung der Erforderlichkeit und Erfolgsaussichten § 27a Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V. Eine Mustererklärung zum Download finden Sie auf der Internetseite „Förderung von Kinderwunschbehandlung“ der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de). Ein evtl. vorheriger Versuch muss abgeschlossen sein und das Ergebnis vorliegen.
- Erstellung eines Behandlungsplans inklusive Kostenaufstellung oder eines Kostenplans durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt der Kinderwunscheinrichtung. **Wichtig:** Rezepte für Medikamente, die für die Behandlung erforderlich sind, dürfen erst eingelöst werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugegangen ist
- Einholen der Genehmigung oder Ablehnung des Behandlungsplans bei gesetzlichen Krankenversicherungen inkl. Begleitschreiben der GKV, das eventuelle weitere Leistungen (weitere Zuschüsse der GKV, Satzungsleistungen) ausweist, bzw. Einholen der Kostenübernahmeerklärungen oder deren Ablehnung bei privaten Krankenversicherungen und ggf. bei Beihilfestellen/Heilfürsorgestellen oder bei einem anderen Leistungsträger (Zusatzversicherung für Kinderwunschbehandlung) und/oder des entsprechenden Begleitschreibens der PKV, das weitere Leistungen für die Behandlung in Aussicht stellt (weitere Zuschüsse der PKV).
- Anfertigen von Kopien der gültigen Personalausweise beider Partner. Falls kein deutscher Personalausweis vorhanden ist, ist das gültige Ausweisdokument aus dem Herkunftsland dem Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung in Kopie beizufügen. Bei EU-Bürgern ohne deutschen Personalausweis sind zusätzlich zum gültigen Ausweisdokument aus dem Herkunftsland aktuelle Meldebescheinigung/en des Einwohnermeldeamtes in Kopie einzureichen. Falls ein Aufenthaltstitel vorhanden ist, sind das gültige Ausweisdokument aus dem Herkunftsland und der gültige Aufenthaltstitel in Kopie beizufügen.
- Antrag auf Bewilligung des Zuschusses bei der Bezirksregierung Münster. Der Antrag muss von beiden Partnern unterschrieben werden und per Post bei der Bezirksregierung Münster eingehen. Wenn Sie Ihren Antrag online und per Ausweisapp 2 gestellt haben, muss der Antrag **nicht** mehr auf dem Postweg zugesandt werden.
- Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster abwarten.
Wichtiger Hinweis: Lösen Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Rezepte für Medikamente ein bzw. kaufen Sie keine Medikamente, die für die Behandlung erforderlich sind, da dies den Behandlungsbeginn (Maßnahmebeginn) auslöst. Ist dies vor Zugang des Zuwendungsbescheids bereits erfolgt, kann eine Förderung nicht erfolgen.
- **Erst danach: Einlösen von Rezepten für bzw. Kauf von Medikamenten, die für die Behandlung erforderlich sind. Mit dem Einlösen des ersten der Behandlung zuzuschreibenden Rezepts wird die Behandlung im Sinne der geltenden**



Förderrichtlinie begonnen (Maßnahmebeginn).

- Die Behandlung muss innerhalb von elf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. Achtung: Dies ist auch der späteste Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Auszahlung von beiden Partnern unterschrieben postalisch oder online per Ausweisapp 2 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen sein muss.
- Rechnungen und Belege über Behandlungskosten bei Krankenversicherungen und ggf. / Heilfürsorgestellen oder bei anderen Leistungsträgern einreichen (sofern die Kostenübernahme erklärt worden ist) und Mitteilung/Bescheid über die Höhe der Kosten abwarten.

Antragstellung auf Auszahlung des Zuschusses bei der Bezirksregierung Münster

- Vollständig ausgefüllte tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind. Bitte beachten Sie, dass die Belegübersicht zwingender Bestandteil des Auszahlungsantrags ist. Auszahlungsanträge ohne ausgefüllte Belegliste können nicht bearbeitet werden und werden an Sie zurückgesandt. Bitte beachten Sie ferner, dass bei der Prüfung von Auszahlungsanträgen im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen oder bei Unklarheiten Rechnungsunterlagen, Rezepte oder Quittungen durch die Bezirksregierung Münster angefordert werden können. Bewahren Sie die mit der beantragten Behandlung in Zusammenhang stehenden Rechnungsunterlagen daher bitte sorgfältig auf.
- Nachweise über zusätzlich gewährte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (zusätzliche Leistungen, Satzungsleistungen).
- Nachweise über die Kostenerstattung durch private Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen/Heilfürsorgestellen.
- Antragstellung auf Auszahlung möglichst nach Eingang der letzten Abrechnung/Kostenübernahmebescheinigung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und ggf. anderer Leistungsträger für den betreffenden Behandlungszyklus.
- Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums von beiden Partnern unterschrieben per Post bei der Bezirksregierung Münster oder in digitaler Form digital signiert per Ausweisapp 2 eingegangen sein. Geht der Auszahlungsantrag nicht innerhalb dieser Frist ein, kann eine Zuwendung nicht ausgezahlt werden.

Bitte achten Sie darauf, den Umschlag ausreichend zu frankieren.

Geht der Auszahlungsantrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist ein, kann eine Zuwendung nicht ausgezahlt werden.

Im Zweifelsfall entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid die genauen Vorgaben zu Ihrem Fall.

- Auszahlung des Zuschusses nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die Bezirksregierung Münster. Die Auszahlung erfolgt spätestens mit Ende des Bewilligungszeitraums